

Volks-Zeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt Illustrierter Familien-Zeitung und farbig illustriertem Witzblatt ULK

Er scheint täglich zweimal, Montags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis in Gross-Berlin und vielen Orten der Provinz...

Platz: Prinzenstr. 41, Wiener Str. 1-6, Frankfurter Allee 61-64, Spandauer Str. 71, Haderstr. 40, Prenzlauer Allee 24, Ostpreussendamm 4, Schulze-Wechsungen 27...

Eine Bauertragödie.

Die Geschichte einer Petition.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges war es König Friedrichs unablässiges Bestreben, nicht nur die Wunden zu heilen, die die Kriegshölle seinem Lande geschlagen hatte, sondern auch die Wiederrichtung durch Urbarmachung...

Am 13. Januar 1772 ließ Friedrich der Große dem pommerischen adligen Großgrundbesitzer auf ewige Zeiten zum Zwecke der Kultivierung brandtiefen Landes und zur Anwerbung von Bauern, Kolonisten, Wäldern ein Kapital von 300 000 Reichsthalern, zu einer Verzinsung von 2 Prozent, deren Ertrag zur Unterhaltung inadvis adliger Offiziere verwendet werden sollte.

Auch die Gutsbesitzerfamilie in M. a. d. m. in, östlich von Stolpmünde im Stolper Kreise, erhielt aus diesem Fonds eine Summe von 12 400 Reichsthalern. Dafür verpflichtete sich der damalige Besitzer Franz Jakob v. Below, eine Stiede brandtiefen Landes zur Befriedung mit 14 Bauern, 12 Kolonisten und 4 Zünzern zu übernehmen. Ihm selbst aber wurden aus dieser Summe noch einige Tausende auf eine Schäferei erbaute, deren Anlage 2654 Taler 19 Sgr. 5 Pf. kostete, dazu kamen Kosten in Höhe von 181 Taler für Herstellung von Gräben, Rodungen usw., für Kultivierung des dazu gehörigen Landes. Die jährliche Verzinsung des gesamten Kapitals betrug 248 Reichstaler; sie wurde jedoch durch die angelegten Bauern und Kolonisten mit 372 Reichsthalern Abgaben an die Gutsbesitzerfamilie jährlich mehr als ausgeglichen. Die Gutsbesitzerfamilie hatte also einen Gewinn zu erwarten, der die jährliche Abzahlung für die Schäferei und die Verzinsung des Bodens, der vor dem vollständig brach lag, von dem gegen 6000 Morgen großen Gut Klein-Machin befreite sich nur ein Viertel der Fläche in Kultur. Es war also ein großartiges Geschäft, das die Gutsbesitzerfamilie mit der Gründung der Kolonie machte.

Durch königliche Kabinetsordre vom 16. Dezember 1775 wurde bestimmt, daß Grund und Boden, sowie die Hoffstellen den Anwesenden erb- und eintätlich vererbt werden sollten. Auch die Regierung in Stettin erließ am 14. Juni 1817 eine Verfügung, in der es unter anderem heißt:

„So befehlen Wir höchstselbst Se. Majestät hierdurch: 1. daß die auf dem Kosten bei denen obeligen Gütern neu erbauten Bauern- und Kolonisten-Höfe, auch Wäldner-Gäuser samt dem dazu gehörigen vor St. Maj. Rechnung gleichfalls angekauften Gehölze denen angekauften Kolonisten erb- und eintätlich vererbt werden sollen, so lange sie die Höfen davon gehörig ernähren, usw.“

Ein ähnlicher Erlass ging von der Kösliner Regierung aus. Er sah den guten Geschäft, das er mit der Annahme des Darlehens machte, mußte sich der damalige Gutsbesitzer wohl mit Hintergedanken getragen haben, denn die Aufstellung der Hoffstellen an die Kolonisten, wozu er sich verpflichtet hatte, unterblieb. In diesen Fällen sollte das Eigentumsverhältnis nach der Fundationsurkunde geregelt werden. In dieser war genau angegeben, wie viel Land wozu, jedem einzelnen Hofe zufallen und wo dieser angekauft werden sollte. Ferner ging aus dieser Urkunde klar und deutlich hervor, daß den Anwesenden 3000 Morgen Weiderechtigkeit möglichst in der Nähe ihrer Höfe eingeräumt würde. Die wozu Kolonistenfamilien wurden an der Offise angekauft und bildeten die Urpflicht Neufrander. Jede dieser Kolonistenfamilien hatte auch die Berechtigung, den Hofplatz in der Offise zu betreiben.

Die neue Anweisung erstreckte sich im Anfang ungelöster Entscheidung seitens der Gutsbesitzerfamilie. Als aber das Gut in andere Hände überging, wurden in den 1840er Jahren die Hoffstellen einfach ermittelt und ihnen Zeitungsverträge auf fünfzig Jahre verfaßt. Dagegen gingen mehrere der Emittierten gerichtlich vor. Sie erzielten im Jahre 1849 ein obengedachtes Urteil. In diesem wurde den Emittierten nicht nur die Erbpacht, sondern auch alles sonst vom Gutsbesitzer an sie übergeben.

Darauf hatten die Bauern den Wunsch, daß die Gutsbesitzerfamilie Ruhe über diese Verträge nicht von langer Dauer sein. 1866 sah auf dem Gute ein neuer Herr, der da glaubte, sich an die verbrieften Rechte der Kolonisten nicht zu kehren zu brauchen. Er setzte ebenfalls eine Anzahl Hoffstellen an die frühere Lust und wollte deren Grundstücke an andere Bewerber verpacken. Doch das Kreisgericht in Stolp machte dem Herrn bemerkbar, daß sein abgekauftes Verfahren nicht anständig sei, die Emittierten vielmehr die recht im Abhängen Eigentümern seien. Darauf ließ auch dieser Herr die Dine vorerst ihren gesetzlichen Verlauf nehmen.

Kurze Chronik.

Im Reichstage kommt heute die sozialdemokratische Interpellation über die Kunstmessgesetz in Elsaß-Lothringen zur Verhandlung.

Der Abgeordnete Gsch erklärte gestern den Vertretern des Reichstages, der Friedensvertrag müsse sofort unverändert unterzeichnet werden.

Das dänische Kabinetsbeschl., beim Zusammentritt des Reichstages seine Demission zu geben.

Mehres im Text des Blattes.

Dieses Urteil hätte natürlich niemals einer Nachprüfung gegenüber bestehen können; deshalb beauftragten die Kolonisten ihren Kösliner Rechtsanwalt, der sie in dem verlorenen Prozesse vertreten hatte, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Der Anwalt aber tat das nicht, sondern ließ die Berufungsfrist ungenutzt verstreichen, so daß das Kösliner Urteil rechtskräftig wurde. Bis dahin hatten sämtliche Kolonisten das in der Fundationsurkunde ihnen verliehene Weiderecht ungenutzt gelassen.

Da die damaligen Kolonisten annahmen, daß nunmehr der Rechtsweg erschöpft sei, unternahm sie keine weiteren Schritte, zu ihrem Recht zu gelangen. Erst später mandatierte sie sich in mehreren Eingaben an die Generalkommission in Frankfurt a. O. um Verbeugung einer Auseinandersetzung mit der Gutsbesitzerfamilie. Die Generalkommission aber lehnte das auf Grund des Urteils des Kösliner Appellationsgerichts ab, ohne die darüber berichteten Richter der Neufrander Kolonisten zu präsen. In einem anderen Falle aber hatte die Generalkommission die Klagen der Weiderechtigen bei den Kolonisten beifriedigt (in Betreff), die auf Grund der gleichen Fundationsurkunde 1772 eingesetzt worden waren. So war es also in dem jahrelangen Ringen zwischen Gutsbesitzerfamilie und Kolonisten der Gutsbesitzerfamilie gelungen, über verbriefte Rechte hinaus als Sieger hervorzugehen.

Aber der Unwillen über die ihnen zugesagte Vergewaltigung ließ den Neufrander nicht ruhen. Sie wandten sich im vergangenen Jahre an den Senat in einer Petition, um von diesem Hilfe zu erlangen. Die Antwort fiel ablehnend aus. Am 3. April d. J. beschloß die Agrarkommission auf Vorladung des Berichterstatters Freiherrn v. Wolff-Metternich, dem Landtage zu empfehlen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Berichterstatter gab zwar zu, daß die Petition mit gegenseitigen Unterlagen versehen sei, ferner daß die Gutsbesitzerfamilie sich übergriffe erlaube, hätte, aber anstatt nun ein klares Bild der Rechtslage zu entwerfen, wie das nicht schwer festzustellen war, wenn er die begründeten Tatsachen an der Hand der Unterlagen vorgeführt hätte, entwarf er ein höchst einseitiges Bild der Rechtslage. Er erwähnte nur das, was gegen die Geschädigten sprach: Das Kösliner Appellationsgerichtsurteil vom Jahre 1872 und die mehrfachen Abschnungen der Generalkommission in Frankfurt a. O. Er erwähnte nicht ein Gerichtsurteil in ungenügender Anzahl vorlag, führte der Berichterstatter nach dem 25. Petitionsbericht der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses unter anderem aus, daß die Berechtigungen, die die Anwesenden zu haben glaubten, ihnen gerichtlich abgeprochen worden seien; das stimmt natürlich in dieser Beziehung nicht, denn die Unterlagen und die Petition selbst belegen etwas anderes. Auch der Regierungsvorsetzter ging auf die Vorgesichte dieser Bauertragödie nicht ein.

Wir unterkreisten aber wollen vor aller Öffentlichkeit feststellen, in welcher offenkundiger Weise ein Großgrundbesitzer arme Kolonisten um ihre verbrieften Rechte gebracht hat. Die Petenten haben nun eine neue Petition verfaßt lassen, die sie an den Senat und in Abschriften auch den Parteien der bürgerlichen Parteien und dem Zentrum zugehen lassen wollen. In dieser neuen Petition berufen sie sich auf die erste und stellen als Grundierung zu den Neuerungen des Berichterstatters und des Regierungsvorsetzters die Rechtslage nochmals klar. Ob sie damit jetzt Erfolg haben werden? M. E.

Die elsass-lothringische Befoldungsvorlage angenommen.

Strasbourg i. E., 27. Mai. Aus der Tagesordnung der zweiten Kammer stand heute die Befoldungsvorlage. Der Berichterstatter, Zentrum, Abgeordneter Broglie teilte mit, daß in der Budgetkommission ein Kompromiß zustande gekommen ist, um den unteren und mittleren Beamten die wesentlichen Vorteile des Gehaltentwurfes zu sichern. Der Kompromißvertrag basiere auf der Zellung der Höchstgehälter in tatsächliche Gehälter und in nicht pensionsfähige Repräsentationsgehälter. Die Regierung sehe dem Kompromißantrag sein Inanwendbar mehr entgegen. Im letzten Stunde brachten die lothringische Gruppe und die französische Zentrumsgruppe noch Änderungsanträge ein, durch die Erhebung der Höchstgehälter gefordert wurde. Nach längerer lebhafter Debatte wurden diese Änderungsanträge abgelehnt.

abgeordnete enthielten sich der Abstimmung. Das Haus erließ heute den Gehaltentwurf betreffend die Gewährung von Zulagen an Beamte, Lehrer und Geistliche in dritter Lesung.

Die Zurückbehaltung des dritten Jahrgangs.

Der erforderliche Kredit von der Kammer bewilligt. (Telegraphische Berichte.)

Paris, 27. Mai. Finanzminister Dumont hat der Kammer den Gehaltentwurf über das Spezialkonto für die Landesverteidigung vorgelegt, das vom 1. Januar 1913 an durch die Einnahmen aus der allgemeinen Einkommensteuer gespeist werden soll; der Entwurf wurde der Budgetkommission überwiesen.

Darauf begann die Kammer die Beratung des Gehaltentwurfes über die Ausgaben für die Zurückbehaltung des dritten Jahrganges bei den Soldaten. Der Abgeordnete Bugeat beantragte die Zurückbehaltung der außerordentlichen Einkünfte, die von den Abgeordneten des Zentrums erwidert wurden, die Dringlichkeit für die Bewilligung der notwendigen Kredite, besonders für Kasernebauten (Besatz im Zentrum und auf verchiedenen anderen Seiten). Der republikanische Abgeordnete Brouffe kritisierte heftig das verfassungswidrige Vorgehen der Regierung, die jede außerordentliche Leistung ohne Zustimmung der Kammer zu bewilligen wolle. Bugeat erklärte, daß in dem Budgetjahr, das der Kammer vorgelegt wurde, die Dringlichkeit für die Bewilligung der notwendigen Kredite, besonders für Kasernebauten (Besatz im Zentrum und auf verchiedenen anderen Seiten). Der republikanische Abgeordnete Brouffe kritisierte heftig das verfassungswidrige Vorgehen der Regierung, die jede außerordentliche Leistung ohne Zustimmung der Kammer zu bewilligen wolle. Bugeat erklärte, daß in dem Budgetjahr, das der Kammer vorgelegt wurde, die Dringlichkeit für die Bewilligung der notwendigen Kredite, besonders für Kasernebauten (Besatz im Zentrum und auf verchiedenen anderen Seiten). Der republikanische Abgeordnete Brouffe kritisierte heftig das verfassungswidrige Vorgehen der Regierung, die jede außerordentliche Leistung ohne Zustimmung der Kammer zu bewilligen wolle.

Der Abgeordnete Thomas, Mitglied der Partei der gereinigten Sozialisten, sagte, durch die Bewilligung der Kredite riefere die Kammer, die dreijährige Dienstzeit zu beibehalten oder um die Ausgaben zu vermindern. Thomas warf dem Kriegsminister Gienne vor, er habe die Kammer vor die Zwangslage stellen wollen, Kredite zu bewilligen, ohne sie vorher ihrer Prüfung zu unterwerfen.

Kriegsminister Gienne erklärte, er wolle die Ausführung des die Zurückbehaltung des dritten Jahrganges billigen Beschlusses der Kammer so schnell wie möglich vorbereiten. Der angeforderte Kredit von 806 Millionen diene ausschließlich dieser Maßregel, 294 Millionen davon würden 1913 ausgegeben werden. Der Minister unterlegte sodann die der Kriegsverwaltung gemachten Vorwürfe der Hinterlist und des Mangels an Voraussicht; die Verwaltung verleihe Vertrauen. Er begründete die neuverordneten Kredite: Seit 1911, wo die militärische Lage Frankreich erlaubt hätte, den Streitkräften anderer Mächte entgegenzutreten, seien Ereignisse eingetreten, die man nicht vergessen dürfte. Wir müssen uns nach dem richten, was andernorts geschieht. Demnach bietet die Regierung die Kammer, an das Wohl des Vaterlandes zu denken.

Der Abgeordnete Viollette machte der Regierung den Vorwurf, daß sie über die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse keinen amtlichen Erlass veröffentlicht habe, um die Soldaten zu hindern, an den Staatsrat zu appellieren. (Bezeugung.)

Ministerpräsident Barthou unterbrach den Redner und sagte, die Erklärung des Abgeordneten Viollette könne erste Folgen haben. Niemand könne sich darüber täuschen. Barthou sagte ferner, nach Artikel 33 des Gesetzes von 1906, in dem die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse ins Auge gefaßt ist, sei bestimmt, daß die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse dem Parlament mitgeteilt werden solle. Diese Mitteilung ist erfolgt. Er habe nie die Verpflichtung übernommen, die Mitteilung durch einen Erlass zu veröffentlichen.

Viollette blieb bei seiner Behauptung, die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse sei für das Wohl des Vaterlandes nicht unumgänglich notwendig; diese Maßregel würde hauptsächlich durch die antirepublikanischen Parteien unterstützt. (Beifall auf der linken, lebhafter Widerspruch im Zentrum und auf der Rechten.)

Ministerpräsident Barthou machte den Depuatierten Viollette wiederholt darauf aufmerksam, daß seine Worte folgen nach sich ziehen könnten. Die Regierung habe den Artikel 33 im Vollbewußtsein ihrer Verantwortlichkeit zur Anwendung gebracht und so für die Verteidigung des Landes gesorgt. Wenn die außerordentliche Lage ausgereicht nicht dieselben Bestimmungen erwecken könne, wie vor einigen Wochen, so konnte sie sich doch neuerdings öffentlich verhalten. (Widerspruch auf der linken Seite, lebhafter Widerspruch auf der rechten Seite.) Wer könne sagen, welche Zwischenfälle morgen oder übermorgen sich ereignen könnten. (Beifall auf der linken Seite.) Wir haben demnach Güte, das Gesetz nicht mit der denachbarten Krone hinsichtlich der Effektivität wieder herzustellen, das ausgereicht nicht mehr besteht. Neue Ereignisse sind also notwendig.

Barthou erklärte weiter, er befinde sich Redefreiheit bezüglich der Gehaltentwurfentwürfe im Parlament, aber nicht anderswo. Es gebe Leute, denen gewisse Ausgebungen nicht gestattet seien. Das Parlament äußere sich auf Grund seiner Freiheit und seines Rechtes, aber diese Äußerungen in der Kammer bedeuten keine Revolte, ja Revolution. Gesetz und Parlament würden aufhören zu bestehen, wenn sie solche Ausgebungen duldeten. Um so schlimmer für diejenigen, die nicht begreifen wollen, daß angeblich die Verteidigung des Landes die notwendige Form, ja der eigentliche Grund für die Verteidigung der Republik ist. (Dieser Widerspruch der Rede des Ministerpräsidenten wird von der





